

Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-53748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1 Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage dar für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln. Der Bundesrat wird gleichzeitig beauftragt, die nötigen Vorschriften in einer Verordnung festzulegen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1949 ein Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial erlassen, der seither mehrmals revidiert wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die **Herstellung** von Kriegsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, setzt eine Grundbewilligung durch das EMD voraus.

- Die **Ausfuhr** von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich bewilligt wird. Der Entscheid liegt für jeden einzelnen Fall beim EMD, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

- Die **Einfuhr** von Kriegsmaterial unterliegt ebenso wie die **Durchfuhr** der Bewilligung analog der Waffenausfuhr.

Die Verfügung des EMD vom 28. März 1949 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsverfahren für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgesuche von Kriegsmaterial.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973 wird unter Punkt 543 «Rüstung» ausgeführt: «Das Ziel unserer **Rüstungspolitik** ist die stetige, von Schwankungen der weltpolitischen Lage unabhängige Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung.»

1.2 Staats- und wirtschaftspolitische Aspekte der Rüstungspolitik

Rüstungspolitik und Rüstungsbeschaffung stehen in engster gegenseitiger Beziehung. Es gilt jedoch, diese beiden Begriffe und somit die entsprechenden Kompetenz- und Ausführungsbereiche zu unterscheiden.

Rüstungspolitik bezieht sich auf die staatspolitischen Entscheidungsbereiche des Parlaments und der Regierung, wogegen die **Rüstungsbeschaffung** die organisatorisch-administrative Durchführung betrifft.

So ist vor allem die **Waffenausfuhr** in erster Linie ein aussenpolitisches Problem, das der eigenen Versorgung und der Wirtschaft weitgehend Hypotheken auferlegt. Das Neutralitätsrecht untersagt keineswegs eine Ausfuhr von Kriegsmaterial, selbst an kriegführenden Staaten, sofern diese nicht durch den Staat, sondern durch Private erfolgt.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer restriktiven Handhabung des Waffenexportes einerseits, die bis zur Forderung nach einem absoluten Waffenausfuhrverbot führte (Volksabstimmung vom 20. Februar 1938), und durch die ebenfalls erkannte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes andererseits, wie er heute in den Rechtsgrundlagen verankert ist.

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstössen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bundesrat eine ausgesprochen restriktive Politik verfolgt, die viel strenger ist, als es das Völkerrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Erwägungen müsste jedoch der **Erhaltung einer wirkungsvollen Rüstungsindustrie**, als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee, vermehrte Bedeutung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klei-

ner, aber virulenter Kreise, denen an der Erhaltung einer starken eigenen Rüstungsindustrie nichts liegen kann, als solches zu erkennen und zu bewerten. Nicht zuletzt sind ja auch die Begriffe «Kriegsmaterial» und «bewaffneter Konflikt» kaum je eindeutig zu definieren, womit dem politischen Entscheid ein Spielraum gelassen wird, der es erlaubt, auch den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert zukommen zu lassen.

1.3 Bedeutung und Umfang der Waffeneinfuhr und -ausfuhr

Unsere ständige **Neutralität** verpflichtet uns, die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes im Rahmen unserer Möglichkeiten zu schützen. Die bewaffnete Neutralität bedingt aber eine schlagkräftige Armee. Um die Ausrüstung der Armee in erheblichem Umfang mit eigenen Mitteln und damit eine möglichst grosse Unabhängigkeit in der Rüstung zu gewährleisten, bedarf es einer leistungsfähigen Industrie.

Wurden in den Jahren 1964 bis 1968 lediglich 28% des beschafften **Kriegsmaterials aus dem Ausland** bezogen, so dürfte sich für die seitherigen und zukünftigen Beschaffungen der Anteil des aus dem Ausland gekauften Materials erheblich erhöhen. So beträgt beispielsweise der Anteil des im Rüstungsprogramm 1980 eingesetzten Betrages von 1555 Millionen, der im Inland beschäftigungswirksam sein wird, lediglich 30%. Von diesen extremen Schwankungen abgesehen, ist langfristig mit einer Zunahme der Auslandbeschaffung zu rechnen.

Von den **Rüstungsbeschaffungen im Inland** beträgt der Anteil der Privatindustrie rund $\frac{1}{3}$, derjenige der Regiebetriebe des Bundes $\frac{1}{3}$. Auch dieses Verhältnis weist jährliche Schwankungen auf, je nach den Beschaffungsprojekten, es kann jedoch als Richtwert gelten.

Die **Waffenausfuhr** beträgt im Durchschnitt ungefähr 1% der Gesamtexporte unseres Landes. Sie machte in den letzten Jahren etwa 0,5% der weltweiten Waffenausfuhr aus.

Die in den staatlichen und privaten Rüstungsbetrieben eingesetzten **Arbeitskräfte** umfassen rund 12 000 Personen, was einem Anteil von fast 4% der in der Maschinen- und Uhrenindustrie Tätigen entspricht.

Die Vorteile der Waffenausfuhr können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Industrie wird die Möglichkeit zum **Wettbewerb und Erfahrungsaustausch** im rüstungstechnischen Bereich gegeben. Sie erhält Zugang zu den Erfahrungen und Leistungen des Auslandes und ist in der Lage, die ausländischen Entwicklungen zu verfolgen. Mit dem Wettbewerb erfolgt eine Verschärfung der Qualitätsforderungen an unsere Produkte. Schliesslich zwingt der Wettbewerb zur Unterhaltung einer Forschungs- und Entwicklungsorganisation, die sich auf die Qualität und den Entwicklungsstand der Rüstungsgüter auswirkt.
- Die Waffenausfuhr erlaubt einen **Ausgleich der unregelmässigen Auftragserteilung** für Rüstungsgüter durch den Bund. Diese Schwankungen in den Bestellungen sowie der begrenzte Inlandmarkt sind Gründe dafür, dass die privaten Betriebe neben der Produktion von Rüstungsmaterial zusätzlich auf die Herstellung von Produkten des zivilen Bedarfes angewiesen sind. Ihre Rüstungszweige können nur dann eine gewisse Produktionskapazität aufrecht erhalten, wenn sie den Waffenexport tätigen können.
- Jede **Vergrösserung der Serien** durch den Export bedeutet eine **Verbilligung des Produktes** für unsere eigenen Bedürfnisse. Dies trifft vor allem für anspruchsvolle Projekte zu, bei denen der Anteil der Forschungs- und Entwicklungskosten hoch ist.
- Schliesslich bedeuten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungstechnologie einen **allgemeinen Gewinn** für unsere gesamtschweizerische Industrie. Nur mit dem Streben nach technologischen Spitzenleistungen ist ein

Fortschritt und damit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Bund die Verantwortung dafür trägt, dass dort, wo er Geld investiert und ausgibt, ein maximaler Wirkungsgrad zugunsten der Armee, und wenn immer möglich unserer Wirtschaft und damit der Entwicklung des Landes, verbunden sein soll.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer Restriktion von Handhabung der Waffenexporte einseitig, die bis zur Forderung nach einem absoluten Waffenembargo vorläufig (Vorbereitung von 20 Februar 1982) und durch die ebenfalls erkennbare Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes anderer, wie er heute in den Rüstungsgütern vorliegt.

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstößen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bund eine angestrebte restriktive Politik verfolgt, die nicht weniger ist, als es Völkerrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Forderungen müsste jedoch der Erfahrung einer wirkungsvollen Rüstungspolitik als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee vermehrte Beachtung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klar

1.1. Hechtliche Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln. Der Bund ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen in einer Verordnung zu treffen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1982 ein Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial erlassen, der seitdem in Kraft tritt. Die wesentlichen Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Herstellung von Kriegsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, ist eine Grundbedingung für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial in die Schweiz. Die Herstellung von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie zurechtlich begründet wird. Der Bund hat die Pflicht, die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zu koordinieren.

Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial an- und von der Schweiz ist der Bundesrat vorbehalten. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial an- und von der Schweiz ist der Bundesrat vorbehalten.

Die Verlegung des EMD von März 1982 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial an- und von der Schweiz.

Im Bereich des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherung der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1977 wird unter Punkt 543 «Rüstung» angemerkt: «Das Ziel unserer Rüstungspolitik ist die Erzielung von Selbstverleugung der wehrpolitischen Lage zu unabhängiger Versorgung der Armee mit einem möglichst umfassenden und selbstverleugend geeigneten Ausstattungsprogramm».